

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 6 (1897)
Heft: 49

Nachruf: Todes-Anzeige
Autor: Tschumi, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint
Samstags.

Abonnement:

Für die Schweiz:
Zwölf Monate . . Fr. 5.—
Sechs Monate . . Fr. 3.—
Drei Monate . . Fr. 2.—
Für das Ausland:
Zwölf Monate . . Fr. 7.50
Sechs Monate . . Fr. 4.50
Drei Monate . . Fr. 3.—
Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

20 Cts. per Spalte. Petit-zeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen die Hälfte.

Paraissant
le Samedi.

Abonnements:

Pour la Suisse:
Douze mois . . Fr. 5.—
Six mois . . Fr. 3.—
Trois mois . . Fr. 2.—
Pour l'Étranger:
Douze mois . . Fr. 7.50
Six mois . . Fr. 4.50
Trois mois . . Fr. 3.—
Aux Sociétaires gratuitement.

Annonces:

20 Cts. pour la petite ligne ou son espace. Rabais pour répétition de la même annonce. Les Sociétaires payent moitié prix.

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins.6. Jahrgang | 6^{te} AnnéeOrgane et Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.



Todes-Anzeige.

Mit tiefem Bedauern erhalten wir die Nachricht, dass unser Mitglied

Herr Rudolf Egger

Mitbesitzer der Hotels Victoria, Gemmi und Bären, Kandersteg

am 26. November an einer Herzkrankheit gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:
J. Tschumi.

Souhais de Nouvelle-Année.

Il y a six ans déjà, un certain nombre de nos sociétaires s'étaient décidés à se libérer de cérémonieux des félicitations du Jour de l'An moyennant le versement volontaire d'un montant quelconque à l'Ecole professionnelle. Cette année également nous croyons devoir inviter nos chers Collègues à bien vouloir envoyer à la Rédaction de l'«Hôtel-Revue» toute somme qu'il leur plaira d'offrir en faveur de cette pratique institution qui a ouverte cet automne son cinquième cours.

Les noms des donateurs seront publiés dans l'«Hôtel-Revue» et ces derniers peuvent, grâce à leur subsides, se regarder comme exonérés de l'échange de cartes de félicitations à l'occasion du renouvellement de l'année.

Lausanne, le 4 décembre 1897.

Société suisse des Hôteliers,

Le Président:
J. Tschumi.

Neujahrgratulationen.

Schon vor sechs Jahren ist in unserem Mitgliederkreise ein Anfang gemacht worden, sich durch Leistung eines freiwilligen Beitrages an die fachliche Fortbildungsschule von den ceremoniellen Neujahrgratulationen zu entbinden. Wir laden nun unsere Herren Kollegen auch dieses Jahr ein, zu gleichem Zwecke einen beliebigen grossen oder kleinen Beitrag zu Gunsten obgenannter Schule, welche diesen Herbst ihren fünften Kurs begonnen hat, an die Redaktion der «Hôtel-Revue» in Basel einzusenden.

Die Spender werden in der «Hôtel-Revue» veröffentlicht und betrachten sich diese damit von der Versendung von Neujahrgratulationskarten entbunden.

Lausanne, den 4. Dezember 1897.

Schweizer Hotelier-Verein.

Der Präsident:
J. Tschumi.

Sommes versées jusqu'au 4 décembre:
Bis zum 4. d. eingegangene Beiträge:

Herr Berner F., Ehrenmitglied, Basel . . . Fr. 20
Flick C., Hotel Drei Könige, Basel . . . » 20
Müller G., Restaurant Bad. Bahnhof, Basel . . . » 20
Otto P., Hotel Victoria, Basel . . . » 15
J. Spatz, Grand Hotel, Mailand . . . » 20
Wehrle G., Hotel Central, Basel . . . » 20

Summa Fr. 85

Zur Haftpflicht der Hoteliers.

Wie bekannt, hat die Generalversammlung des Schweizer Hotelier-Vereins beschlossen, eine Petition an den h. Bundesrat zu richten, um Abänderung der Artikel 486 und 487 des Obligationenrechts, die Haftpflicht der Gastwirte betreffend. Wie ein jedes Ding seine zwei Seiten hat, so auch die Haftpflicht, bei welcher die Interessen der Hotelgäste denjenigen der Gastgeber direkt gegenüberstehen. In der «Gazette des Etrangers» von Lausanne nun fühlt sich «Un voyageur» berufen, den Beschluss des Hotelier-Vereins einer Kritik zu unterziehen und den Standpunkt der Reisenden in dieser Angelegenheit zu vertreten. Der betreffende Artikel ist zu lang, als dass wir ihn hier in extenso wiederbringen könnten und müssen wir uns deshalb darauf beschränken, die Hauptmomente herauszugreifen und auf ihre Begründetheit zu prüfen.

Der Gesetzgeber, sagt der betr. Korrespondent, hat bei Aufstellung der beiden Haftpflichtartikel die Interessen der Reisenden gegen die Hoteliers gewahrt, und daran hat er gut gethan, warum? Weil es jedem freisteht den Beruf eines Hoteliers zu betreiben oder nicht. Wer sich der Haftpflicht nicht unterwerfen will, braucht nicht Hotelier zu werden. Dagegen steht es nicht immer im freien Willen eines Jeden, hauptsächlich heutzutage, zu Hause zu bleiben, d. h. nicht zu reisen und nicht jeder der reist, hat an seinem Bestimmungsort Verwandte oder Bekannte, bei denen er seine Reiseeffekten *en toute confiance* deponieren kann, er ist daher auf die Hotels angewiesen und muss dem Hotelier seine Effekten anvertrauen können, denn es gehört zu dessen Beruf und er ist dafür bezahlt, folglich soll er auch dafür haftbar sein, wenn der Verlust nicht durch die Nachlässigkeit des Gastes selbst oder durch höhere Gewalt verursacht worden. Auf diesen Standpunkt hat sich der Gesetzgeber gestellt, als er die betr. Paragraphen in das Obligationenrecht aufgenommen; dieselben sind dem alten römischen Recht entnommen und entsprechen den diesbezüglichen Gesetzesparagraphen aller Länder.

Bevor wir mit den Auseinandersetzungen des «Voyageur» weiterfahren, möchten wir folgendes einschalten: «Werde nicht Hotelier, wenn Du Dich der Haftpflicht nicht fügen willst!» Dieser Ausspruch beweist, von welcher exklusivem Standpunkte aus der Korrespondent seine Meinung vertritt. Werde nicht Müller, wenn Du nicht weiss, und nicht Kammerfeger, wenn Du nicht schwarz werden willst. So zu sprechen, hat seine Berechtigung; denn in beiden Fällen hängt das Unangenehme mit der Ausübung des Berufes selbst zusammen. Bei den Hoteliers liegt die Sache denn doch etwas anders. Was sie anstreben, ist nicht eine Entbindung von der Haftpflicht, sondern eine Milderung und hauptsächlich auch eine klare, unzweideutige Redaktion der bestehenden Vorschriften, welche nicht der willkürlichen Interpretation des Richters preisgegeben sind. Wenn der Korrespondent sagt, die jetzigen Haftpflichtparagraphen seien dem alten römischen Recht entnommen, so liegt gerade hierin ein Hauptgrund, warum sie in den heutigen Rechtsanschauungen nicht mehr entsprechen und namentlich auch gegenüber der gegenwärtigen Verkehrsentwicklung nicht mehr stichhaltig sind. Im Irrtum ist der Korrespondent, wenn er schreibt, dass unsere heutigen Vorschriften denjenigen aller Länder entsprechen. Denn, wenn die Schweizer Hoteliers in dieser Beziehung eine Aenderung zu ihren Gunsten anstreben, so folgen sie nur dem Beispiele ihrer Kollegen in anderen Staaten: In Frankreich ist es der Initiative des «Chambre syndicale des propriétaires d'hôtels» im Jahre 1889 gelungen, das «alte römische Recht» zu mildern und die Haftpflicht für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten gesetzlich auf 1000 Fr. zu limitieren, sofern dieselben ihm nicht direkt zur Aufbewahrung übergeben werden. In Belgien haben die vereinigten Hoteliers voriges Jahr ebenfalls durchgesetzt, dass das Haftpflichtgesetz in demselben Sinne, wie in

Frankreich, abgeändert wurde. Das mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretende neue bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich enthält in den §§ 701—704 den Passus: «Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Wirt nur bis zu dem Betrage von 1000 Mk.; es sei denn, dass er diese Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung übernimmt, oder die Aufbewahrung ablehnt, oder dass der Schaden von ihm oder seinen Leuten verschuldet wird.»

Der Korrespondent kommt dann im weiteren auf die Nichthaftbarkeit der Bahngesellschaften gegenüber den Reisenden zu sprechen und hebt hervor, dass dieser Einwand, welcher an der Versammlung des Hotelier-Vereins gemacht worden ist, nicht stichhaltig sei; denn es bestehe auch seitens der Bahnen eine Verantwortlichkeit, allerdings nur für Sachen, die ihnen zur Spedition oder Aufbewahrung übergeben worden, nicht aber für Handgepäck, welches der Reisende mit sich führt unter seiner direkten Aufsicht im Coupé. Wir haben dem Einsender hierauf zu erwidern, dass der Einwand genau in diesem Sinne erhoben wurde. Es wollte damit gesagt werden, dass während der Fahrt, die ja oft mehrere Tage dauern kann, der Reisende in demselben Verhältnis zur Bahngesellschaft steht, wie als Gast gegenüber dem Hotelier.

Die Ansicht des Einsenders mag richtig sein, wenn er sagt, es sei des Reisenden eigene Schuld, wenn er einen Aufenthalt an irgend einer Station zum Promenieren benutze und während dieser Zeit seines im Waggon gelassenen Gepäcks beraubt würde; entschieden ungerecht aber ist es, wenn z. B. der Reisende eines Nachtzuges während des Schlafens bestohlen wird, zu behaupten, er hätte nicht schlafen, sondern auf sein Gepäck Obacht geben sollen.

Was speziell das Verhältnis zwischen Gast und Gastgeber anbetrifft, so versteht es sich von selbst, dass die Milderung der Haftpflicht nur da gewünscht wird, wo nicht ein direktes Verschulden des Hoteliers oder seines Personals vorliegt, der Hotelier wird für sich und seine Leute immer haftbar bleiben müssen, jedoch soll dem Reisenden durch einen vorgekommenen Diebstahl nicht das Mittel in die Hand gegeben werden, für Sachen Entschädigung zu verlangen, die er möglicherweise gar nicht besitzen oder wenigstens nicht ins Hotel gebracht hat. Es ist also auch hier eine Beschränkung der Haftpflicht am Platze. Das neue deutsche bürgerliche Gesetz spricht sich über den Punkt, was unter *eingetragenen* Sachen zu verstehen ist, wie folgt aus:

«Als eingetragene gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirt oder dem Wirt des Gastwirts, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.»

Die Berliner «Gastwirtszeitung», welche in ihrer Nummer vom 27. November die Haftpflicht ebenfalls zum Gegenstande einer Besprechung macht, bemerkt zu obigem Passus:

«Es genügt also, um die Haftung des Gastwirts zu begründen, in erster Reihe nicht, dass die verlorengegangenen oder beschädigten Sachen des Gastes sich in den Gasträumen tatsächlich befunden haben, sie müssen vielmehr im Sinne des Gesetzes eingetragene sein, und zwar in einer Weise, dass ihre Anwesenheit zur Kenntnis des Gastwirts oder seiner Leute gelangen, und so die nötige Obhut über sie ermöglicht werden kann. Vor allem gehören daher zu den eingetragenen Sachen nicht diejenigen, die der Reisende heimlich einführt, ebensowenig aber diejenigen, die er bei sich, an seinem Körper, in seiner Tasche behält, die er also weder dem Wirt übergeben noch an irgend einer Stelle niederlegt. Wenn also z. B. einem Reisenden ein Ring abhanden kommt, den er am Finger getragen, oder wenn er das Portemonnaie, das er in der Tasche getragen hat, vermisst, so gibt ihm dies noch keinen Anspruch auf Ersatz gegen den Wirt, es sei denn, dass er auch wisse, dass einer der Leute des Wirts diese Gegenstände ihm gestohlen habe.»

Der Korrespondent der «Gazette des Etrangers» gibt zu, dass sogar derjenige Reisende, der der Wertsachen im Zimmer offen liegen lässt und bestohlen wird, nach jetzigem Gesetz schuldlos gefunden wird und der Hotelier haftbar gemacht werden kann. Er glaubt aber, dass wenn die

Haftbarkeit von Gesetzes wegen auf 1000 Fr. beschränkt würde, den Reisenden nichts anderes übrig bleibe, als bei Ankunft an der Grenze, ihre Effekten taxieren und den Mehrwert über 1000 Fr. heim speidieren zu lassen. Er befürchtet, dass die Folgen der veränderten Gesetzesbestimmungen für die Hoteliers fatal werden könnten. Denn man werde vorziehen, die Schweiz nicht mehr als Reiseziel zu benutzen, der Schaden falle also auf die Hoteliers und diese hätten dann nicht einmal das Recht, sich darüber zu beklagen, denn sie haben es so wollen. Diese Befürchtung scheint uns doch zu sehr an den Haaren herbeigezogen, als dass man sie ernst nehmen kann. Wenn die Schweizer Hoteliers vom Gesetzgeber das erhalten, was ihre Kollegen in Frankreich, Deutschland und Belgien besitzen, dann werden sie sich wohl zufrieden geben. Eine beschränkte Haftung für Wertsachen und klare, verständliche Vorschriften für Fälle, bei welchen die volle Verantwortlichkeit in Betracht kommt, mehr wird nicht erreicht, aber auch nicht verlangt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass immer da, wo die Wahrung der Interessen der Hoteliers in Betracht kommt oder angestrebt wird, man auf eine gewisse Geringschätzung stösst, hervorgerufen durch die irrigen Anschauungen, welche gegenüber der Hotelindustrie Wurzel gefasst haben, sowohl im Publikum, wie auch bei den Behörden. Die Transportanstalten, Bahnen, Schiffe, die Versicherungsgesellschaften und andere ähnlicher Institute, haben ihre Vorschriften, welche dem Publikum gegenüber gesetzt sind; da heisst es einfach, *sounds* viel kostet die Sache, bis zu dieser oder jener Grenze übernehmen wir die Garantie, aber ihr habt dafür zu bezahlen. Basta! Was wird wohl der Korrespondent des «Journal des Etrangers» in Lausanne sagen, wenn die Hoteliers ihre Gäste anhalten wollten, durch Bezahlung einer Quote von z. B. 1 Fr. per Gast, das Risiko mitnehmen zu tragen? So ganz unberechtigt wäre diese Forderung nicht; denn gerade im Waadtlande haben die Hoteliers genug unter dem Billigkeitssystem zu leiden, welches als Folge der Preisdrückerei seitens des reisenden Publikums sich immer mehr und mehr breit macht. Bei 4—5 Fr. per Tag, welche der Gast für Pension bezahlt, muss der Gastgeber über diesen geringen Preis noch die unbegrenzte Garantie für *sounds* viele Tausende an Franken an Effekten, Wertsachen, übernehmen und dabei soll er sich wohl auch noch höflich bedanken? «Werde nicht Hotelier, wenn Du Dich der Haftpflicht nicht fügen willst», sagt der Gewährsmann des «Laus. Fremdenblattes». Wir dürfen ihm die Zusicherung geben, dass es ihrer nicht Wenige sind, welche wünschen, es nie geworden zu sein.

Eine viel umstrittene Frage

ist die, welche in der «Wochenschrift des Internationalen Vereins der Gasthofbesitzer» aufgeworfen worden und gegenwärtig ventilirt wird. Dieselbe dürfte daher auch für unsere Leser von grösstem Interesse sein, umso mehr als sie, so viel uns schon hierüber zu Ohren gekommen, auch in der Schweiz noch verschiedenartig aufgefasst wird und sehr oft zu unliebsamen Auseinandersetzungen führt. Es ist die Frage betr. Aneignung und anderweitige Verwertung von erübrigter *Glacé de viande* seitens der Köche.

In Nr. 45 der «Wochenschrift» stellt ein Hotelier folgende Frage:

«Ein Chef de cuisine in einem Sommergeschäft eigne sich bei seinem Abgange im Herbst die übriggebliebene *Glacé de viande* an, nachdem er den nötigen Vorrat für den Winterbedarf der Familie des Prinzipals zurückgestellt hatte. Kann nun das Mitnehmen des Restes als Unterschlagung oder Diebstahl angesehen werden, obgleich der Prinzipal es nicht verbietet, überhaupt nicht davon gesprochen hat und es üblich ist, dass über den Bedarf des Geschäftes hinaus gewonnene *Glacé* einen Nebenverdienst des Chef oder Sautier bildet?»